

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2475/94 DES RATES

vom 21. November 1994

zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Chemiesektor und verwandte Bereiche)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge hergestellt. Die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen, in denen insbesondere eine Gemeinschaftsproduktion dieser Waren besteht, nur teilweise und in den anderen Fällen vollständig auszusetzen.

In Anbetracht dessen wird die Aussetzung dieser autonomen Zollsätze von der Gemeinschaft beschlossen.

Da es schwierig ist, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten

genau zu beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die im Anhang aufgeführten Waren auf die jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1995.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. WISSMANN

ANHANG

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 2843 90 90	*20	Palladiummonoxid	0
ex 2846 10 00	*10	Gemisch auf der Grundlage von Verbindungen der Lanthanoide, mit einem Gehalt an Cer, ausgedrückt in Cerdioxid, von 60 GHT bis 70 GHT und mit einem Gehalt an Zirconiumoxid, Aluminiumoxid oder Eisenoxid von 1 GHT oder weniger	0
ex 2903 30 10	*20	1,1,1,2,3,3,3-Heptafluorpropan	0
ex 2905 39 90	*30	2-Methylpropan-1,3-diol	0
ex 2905 50 90	*10	2,2-Bis(brommethyl)propandiol	0
ex 2907 29 90	*60	4,4'-(3,3,5-Trimethylcyclohexylidene)diphenol	0
ex 2916 20 00	*30	Empenthrin (ISO)	0
ex 2918 29 10	*10	2-Hydroxy-1-naphthoesäure	0
ex 2918 29 50	*10	Gallussäure, mit einer Reinheit von 99,7 GHT oder mehr – bezogen auf die Trockenmasse (gemessen durch Acidimetrie) –, einem Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 10 GHT, einem Gehalt an Sulfatasche von weniger als 0,06 GHT, an Eisen von weniger als 8 mg/kg und einer Färbung, die nicht über die Marke 3 der Jodfärbungsskala nach DIN 6162 hinausgeht	0
ex 2918 90 00	*75	Natriumphenoxyacetat	0
ex 2924 29 90	*30	Diethyltoluamid (INN)	0
ex 2926 90 90	*75	Chlorothalonil (ISO)	0
ex 2930 90 80	*17	3,3'-Thiodipropionsäure	0
ex 2932 29 90	*77	6-Dimethylamino-3,3-bis(4-dimethylaminophenyl)phthalid	0
ex 2933 29 90	*40	Triflumizol (ISO)	0
ex 2933 39 80	*28	Imazethapyr (ISO)	0
ex 2933 90 80	*30	Quizalofop-P-ethyl (ISO)	0
ex 2934 10 00	*10	Hexythiazox (ISO)	0
ex 2934 90 99	*37	Carboxin (ISO)	0
ex 2941 50 00	*10	Clarithromycin (INN)	2,7
ex 2941 90 00	*03	Amphotericin B (INN)	0
ex 3004 20 90	*60		0
ex 2941 90 00	*25	Sisomycin-Sulfat (INN)	0
ex 2941 90 00	*49	Cefminox (INN) und seine Salze	0
ex 3001 90 91	*10	Ungereinigtes Heparin und seine Salze, mit einer Aktivität von nicht mehr als 150 Internationalen Einheiten/mg	0

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 3002 10 91	*40	Anti-D-Plasma	0
ex 3003 90 90	*30	Zubereitung auf der Grundlage von Tacrolimus (INN)	0
ex 3004 39 90	*10	Zubereitung aus Des-1-alanin-[125-serin] Interleukin-2 (Human), erhalten aus genetisch manipulierten <i>Escherichia-coli</i> -Bakterien	0
ex 3204 15 00	*10	Dibenzimidazo[2,1-b:2',1'-i]benzo[lmn]-[3,8]-phenanthrolin-8,17-dion (C.I. Pigment Orange 43)	0
ex 3204 15 00	*20	Dibenzimidazo[2,1-b:1',2'-j]benzo[lmn]-[3,8]-phenanthrolin-6,9-dion (C.I. Pigment Red 194)	0
ex 3504 00 00	*20	Glykoprotein 160 aus „Human Immunodeficiency Virus“, HIV-1-Stamm	0
ex 3815 19 00	*13	Katalysator, bestehend aus Titantetrachlorid, fixiert auf einem Träger aus Magnesiumdichlorid, in Mineralöl oder in Hexan suspendiert, zur Verwendung beim Herstellen von Polypropylen (a)	0
ex 3815 90 00	*87	Katalysator, bestehend aus einer Mischung von (2-Hydroxypropyl)trimethylammoniumformiat und Dipropylenglykolen	0
ex 3822 00 00	*20	Bänder aus Polyethylenterephthalat, mit mehreren Schichten verschiedenartiger Reagentien und einer Oberflächenschicht aus Titandioxid oder Bariumsulfat, zum Herstellen von Testplättchen für biochemische Analysen (a)	0
ex 3823 90 98	*18	Körner oder Granalien, bestehend aus einer Mischung von Dialuminiumtrioxid und Zirconiumdioxid, mit einem Gehalt an: — Dialuminiumtrioxid von 70 GHT bis 78 GHT und — Zirconiumdioxid von 19 GHT bis 26 GHT	5,2
ex 3823 90 98	*19	Körner oder Granalien, bestehend aus einer Mischung von Dialuminiumtrioxid und Zirconiumdioxid mit einem Gehalt an: — Dialuminiumtrioxid von 54 GHT bis 62 GHT und — Zirconiumdioxid von 36 GHT bis 44 GHT	5,2
ex 3823 90 98	*34	Zubereitung auf der Grundlage von Asphaltulfonaten der Alkalimetalle, mit: — einer Dichte von 0,9 bis 1,5 und — einer Wasserlöslichkeit von 70 GHT oder mehr	0
ex 3823 90 98	*58	Lithium-Tantalat-Scheiben, nicht dotiert	0
ex 3901 90 00	*92	Ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Methacrylsäure-Copolymers	4
ex 3901 90 00	*93	Ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Copolymers	0
ex 3901 90 00	*95	A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu Kapitel 39	0
ex 3902 90 00	*91		0
ex 3903 90 00	*40	Styrol-2-Ethylhexylacrylat- oder Styrol- <i>n</i> -Butylacrylat-Copolymer, mit einem Gehalt an: — Acrylat von 10 bis 16 Mol %, — Natrium von 0,2 mg/kg oder weniger und — Calcium von 0,1 mg/kg oder weniger	0

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 3903 90 00	*70	Copolymer aus Styrol, Butylacrylat und Acrylsäure, mit einem Gehalt an Styrol von 92 (± 1) GHT, an Butylacrylat von 7 (± 1) GHT und an Acrylsäure von 1 ($\pm 0,5$) GHT	0
ex 3904 40 00	*92	Copolymer aus Vinylchlorid, Vinylacetat, Hydroxypropylacrylat und Maleinsäure, mit einem Gehalt an Vinylchlorid von 80 GHT bis 83 GHT, an Hydroxylgruppen von 1,6 GHT bis 2 GHT und an Carboxylgruppen von 0,25 GHT bis 0,38 GHT	0
ex 3906 10 00	*20	Polymethyl-Methacrylat, mit Divinylbenzol vernetzt	0
ex 3907 30 00	*10	Epoxidharz zum Herstellen von Waren der Position 8541 oder 8542 (a)	0
ex 3907 99 10	*30	Flüssigkristalline Copolyester mit einem Schmelzpunkt von nicht weniger als 270 °C, auch mit Füllstoffen	0
ex 3911 90 10	*10	Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenylenisopropyliden-1,4-phenylen), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu Kapitel 39	3,5
ex 3912 90 10	*20	Cellulosepulver (INN), nicht weichgemacht, in Form von Pulver mit: — einem Butyrylgehalt von 25 GHT oder mehr nach ASTM D 817-72 und — einer Viskosität von 80 Poise oder weniger nach ASTM D 817-72, zur Verwendung beim Herstellen von Holzbeschichtungsmitteln, Farben oder Lacken sowie Druckfarben (a)	0
ex 3917 32 31	*92	Isolierschlauch (Schrumpfschlauch) aus Polymeren des Ethylens, auch mit einem Schmelzkleber auf der Innenseite beschichtet, zur Verwendung in Kernkraftanlagen (a)	0
ex 3919 90 31	*10	Reflektierende, metallbedampfte Verbundfolien, keine Glaskügelchen oder pyramidenartigen Einprägungen enthaltend, aus einer Lage Polyester und mindestens einer weiteren Lage aus Polyester oder einem anderen Kunststoff, auf einer Seite mit Klebstoff überzogen, auch durch eine vor der Anwendung zu entfernende Folie geschützt, in Rollen mit einer Breite von 150 cm oder mehr und einem Bruttogewicht von 75 kg oder mehr	0
ex 3921 90 19	*70		
ex 3919 90 31	*30	Folien aus Polyethylenterephthalat mit einer Dicke von 25 Mikrometer oder weniger: — entweder nur in der Masse gefärbt, — oder in der Masse gefärbt und einseitig metallbedampft	0
ex 3920 62 10	*20		
ex 3921 90 19	*60		
ex 3919 90 31	*40	Reflektierende Polyesterfolien, mit pyramidenartigen Einprägungen versehen, zum Herstellen von sogenannten Sicherheitsstickern und -abzeichen, Sicherheitskleidung und Zubehör oder von Schulranzen, Taschen oder ähnlichen Behältnissen (a)	0
ex 3920 62 10	*40		
ex 3920 62 90	*20		
ex 3920 63 00	*30		
ex 3920 69 00	*30		
ex 3919 90 61	*92	Polyvinylchloridfolien, mit einer Dicke von weniger als 1 mm, beschichtet mit in Klebstoff eingebetteten Glaskügelchen mit einem Durchmesser von 100 Mikrometer oder weniger	0
ex 3920 62 10	*10	Folien aus Polyethylenterephthalat, mit einer Dicke von weniger als 10 Mikrometer, zum Herstellen von digitalen Audio-Kassetten (a)	0
ex 3920 62 10	*35	Polyethylenterephthalatfolien mit einer Dicke von 100 Mikrometer bis 150 Mikrometer, zum Herstellen von Photopolymer-Hochdruckplatten (a)	0
ex 3920 62 10	*60	Folien aus Polyethylenterephthalat, ein- oder beidseitig mit einer Lage aus modifiziertem Polyester versehen, mit einer Gesamtdicke von 7 Mikrometer bis 11 Mikrometer, zum Herstellen von Videobändern mit einer Magnetschicht aus Metallpigmenten und einer Breite von 8 mm oder von 12,7 mm (a)	0
ex 3921 90 19	*25		

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 3920 99 50	*24	Folien, ganz aus Polyvinylalkohol, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger und einem Gehalt an: — nicht hydrolysierten Acetatgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 2 GHT oder weniger und — Glycerin als Weichmacher von 5 GHT bis 25 GHT, zum Herstellen von Dachfenstern (a)	0
ex 3921 90 19	*50	Verbundfolien mit einer Dicke von 150 Mikrometer oder weniger, bestehend aus einer auf der einen Seite mit Polycarbonat beschichteten Polyesterfolie, die auf der anderen Seite mit Titan metallbedampft und mit Polycarbonat und weiteren Lagen versehen ist, die N,N'-Diphenyl-N,N'-di-m-tolylbiphenyl-4,4'-ylendiamin enthalten	0
ex 5911 90 90	*40	Acrylfaserstränge, mit einer Länge von nicht mehr als 50 cm, zum Herstellen von Markierstiftspitzen (a)	0
ex 6903 20 90	*10	Garne aus verspinnbaren, keramischen Endlosfäden, wobei jeder Faden einen Gehalt an: — Dibortrioxid von 12 GHT oder mehr, — Siliciumdioxid von 26 GHT oder weniger und — Dialuminiumtrioxid von 60 GHT oder mehr aufweist	0
ex 6903 90 80	*10	Berylliumoxid, mit einer Reinheit von mehr als 99 GHT, in Form von Rohlingen,	0
ex 6909 19 00	*40	Stangen (Stäben), Blöcken oder Blechen	0
ex 7011 10 90	*10	Glaslinsen mit Lichtbrechungspunkten oder Prismaelementen, mit einem Außendurchmesser von mehr als 121 mm bis 125 mm	0
ex 7011 10 90	*20	Paraboglaskolben, mit einem Außendurchmesser von mehr als 121 mm bis 125 mm	0
ex 7011 20 00	*40	Glasbildschirme: — mit einer Diagonalen von 366,4 mm ($\pm 1,5$ mm) und den Abmessungen von 246,4 x 315,4 mm ($\pm 1,5$ mm), — mit einer Diagonalen von 391 mm ($\pm 1,5$ mm) und den Abmessungen von 261,4 x 326,8 mm ($\pm 1,5$ mm), — mit einer Diagonalen von 442 mm ($\pm 1,5$ mm) und den Abmessungen von 293,4 x 369,2 mm ($\pm 1,5$ mm), — mit einer Diagonalen von 513,5 mm ($\pm 1,6$ mm) und den Abmessungen von 341,8 x 440,5 mm ($\pm 1,6$ mm), — mit einer Diagonalen von 544,5 mm ($\pm 1,6$ mm) und den Abmessungen von 358 x 454 mm ($\pm 1,6$ mm), — mit einer Diagonalen von 629,8 mm (± 3 mm) und den Abmessungen von 406,5 x 519 mm (± 2 mm), — mit einer Diagonalen von 639,3 mm (± 3 mm) und den Abmessungen von 413,6 x 527 mm (± 2 mm) oder — mit einer Diagonalen von 838,2 mm ($\pm 1,5$ mm) und den Abmessungen von 549,9 x 695,6 mm ($\pm 1,5$ mm), und mit aufgeworfenem Rand, zum Herstellen von mehrfarbigen Kathodenstrahlröhren (a)	0
ex 7104 10 00	*10	Piezoelektrischer Quarz, weder gefaßt noch montiert, in Form von nicht dotierten Scheiben aus synthetischem α -Quarz-Einkristall	0
7106 10 00	*10	Silber, in Form von Pulver	0

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 8421 99 00	*91	Teile von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser durch Umkehr-Osmose (Reverse-Osmosis), bestehend aus einem durchlässigen Hohlfaserbündel aus Kunststoff, das an einem Ende in einem Kunststoffblock eingebettet ist und am anderen Ende einen Kunststoffblock durchquert. Das Ganze kann sich auch in einem zylindrischen Gehäuse befinden	0
ex 8421 99 00 ex 5911 90 90	*92 *30	Teile von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser durch Umkehr-Osmose (Reverse-Osmosis), bestehend im wesentlichen aus Kunststoffmembranen mit einem Träger aus textilem Gewebe oder Vliesstoff, gewickelt um ein perforiertes Rohr und umschlossen von einer zylindrischen Kunststoffumhüllung mit einer Wanddicke von 4 mm oder weniger. Das Ganze kann sich auch in einem äußeren Zylinder mit einer Wanddicke von 5 mm oder mehr befinden	0
ex 8421 99 00	*93	Teile von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen aus Gasgemischen, bestehend aus einem durchlässigen Hohlfaserbündel in einem - auch perforierten - Gehäuse mit einer Gesamtlänge von 300 mm bis 3 700 mm und einem Durchmesser von 500 mm oder weniger	0

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.